

Gewährung von Kinderernährungsbeihilfen an beschäftigungslose
Land- und Forstarbeiter.

255/A.B.
zu 296/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g.

In schriftlicher Beantwortung der Anfrage der Abg. Spielböckler und Genossen vom 23. Februar 1949, betreffend Gewährung von Kinderernährungsbeihilfen an beschäftigungslose Land- und Forstarbeiter, gibt Bundesminister für Finanzen Dr. Zimmermann bekannt, dass das Bundesministerium für Finanzen bereits mit dem an die Finanzlandesdirektionen gerichteten Erlass vom 21. Februar 1949, Zl. 3.338-7a/49, angeordnet hat, dass Ersatzansprüche der forstwirtschaftlichen Dienstgeber anzuerkennen sind, wenn Ernährungsbeihilfen an ständige Forstarbeiter für die Zeit des unverschuldeten Aussetzens der Arbeit ausgezahlt werden, vorausgesetzt, dass der Dienstvertrag nicht gekündigt wurde und die Lohnsteuer- sowie die Beihilfenkarte über diese Zeit der Beschäftigungslosigkeit in Verwahrung des Dienstgebers verbleiben. Damit wird den ständigen Forstarbeitern der Bezug der Ernährungsbeihilfen für die Zeit der Beschäftigungslosigkeit gesichert, in der sie sich zur jederzeitigen Wiederaufnahme der Arbeit zur Verfügung halten müssen, aber keine Barentlohnung beziehen.

Mit dem gleichen Erlass erklärte sich die Finanzverwaltung damit einverstanden, dass den nichtständigen Landarbeitern (Tagelöhnern) die Ernährungsbeihilfen in vollem Ausmasse von 23 S je Kind für jeden Kalendermonat ausgezahlt werden können, in dem sie dem Bürgermeister ihrer Wohngemeinde sechzehn volle Arbeitstage nachzuweisen vermögen. Die Auszahlung der Ernährungsbeihilfen an diese Gruppe von Bezugsberechtigten soll in Zukunft nicht mehr durch die Dienstgeber, sondern durch die Finanzlandesdirektionen über die Gemeindeämter erfolgen. Die Vertretungen der Interessen der österreichischen Gemeinden (der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund) haben dieser Vereinfachung des Feststellungs- und Auszahlungsverfahrens zugestimmt. Die Wohngemeinden übernehmen also hinsichtlich der an nichtständige Landarbeiter auszahlenden Ernährungsbeihilfen die sonst den Dienstgebern obliegenden Aufgaben. Soweit die Wohngemeinden der nichtständigen Landarbeiter in der Lage und bereit sind, die Ernährungsbeihilfen wie andere Dienstgeber vorschussweise aus Gemeindemitteln auszusahlen, werden die Landarbeiter bereits am Ende des Kalendermonates in den Bezug der Ernährungsbeihilfen kommen, sonst allerdings erst nach Ablauf von weiteren drei bis vier Wochen, die aus technischen Gründen zur Flüssigmachung der Ernährungsbeihilfen durch die Finanzlandesdirektionen erforderlich sind.

Damit hat die Finanzverwaltung auf dem Gebiete der Ernährungsbeihilfen den zeitweilig beschäftigungslosen ständigen Forstarbeitern und den nichtständigen Landarbeitern (Tagelöhnern) die Ernährungsbeihilfen in grösstmöglichem Ausmasse gesichert.

-.--.-.-.-